

Vierte Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2009 wird um die Straße „Kranzes“ im Bereich der Ortsdurchfahrt L 227 ergänzt.

Für die hier aufgeführten Straßen der Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Albert-Schweitzer-Straße	(ohne Stichstraßen)
Alte Schmiede	(ohne Stichstraße)
Auf dem Brand	(ohne Stichstraßen)
Boos-Fremery-Straße	(ohne Schleifenstraße zur Pestalozzistraße und ohne Stichstraße)
Borsigstraße	(ohne Stichstraßen)
End	(bis End 25, linke Seite, ungerade Hausnummern und bis End 14, rechte Seite, gerade Hausnummern)

Erkelenzer Straße	(ohne Stichstraßen)
Falderstraße	(ohne Stichstraßen)
Herb	(ohne Stichstraßen)
Hülhovener Straße	(von Dremmen kommend linke Seite, ungerade Hausnummern bis Gangelter Str., rechte Seite, gerade Hausnummern bis Josef-Spehl-Str.)
In der Ham	(ohne Stichstraße)
Kuhlerstraße	(ohne Stichstraßen)
Linderner Straße	(in Heinsberg: von Einmündung „Geilenkirchener Straße“ bis Ortsausgang Heinsberg, ohne Stichstraße, in Schafhausen: von Einmündung „Theresienstraße“, in Höhe „Linderner Straße“ Hs.-Nr. 133, bis Einmündung „Am Kapellchen“)
Maarstraße	(ab Einmündung „Obere Talstraße“, ohne Stichstraße)
Niethausener Straße	(ohne Stichstraße)
Otto-Hahn-Straße	(ohne Stichstraßen)
Pütt	(von Hs.-Nr. 1 bis Hs.-Nr. 21 ohne Hs.-Nrn. 18, 19 und 20a)
Valkenburger Straße	(ohne Stichstraßen)
Vitusstraße	(ohne Stichstraße)

Die Regelungen für die übrigen Straßen der Anlage 1 bleiben unberührt und gelten fort.

§ 2

Anlage 2 des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2009 wird um die Stichstraße „Alte Schmiede“, die Stichstraßen „Erkelenzer Straße“, die Stichstraßen „Kuhlerterstraße“, die „Pfarrer-Fuchs-Straße“, den „Rurdamm“ und die „Rurgasse“ ergänzt. Die Straße „Kranzes“ wird aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) gestrichen.

Für die hier aufgeführten Straßen der Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Albert-Schweitzer-Straße	(Stichstraßen)
Auf dem Brand	(Stichstraßen)
Boos-Fremery-Straße	(Schleifenstraße zur Pestalozzistraße und Stichstraße)
Borsigstraße	(Stichstraßen)
End	(ohne Teilstück bis Hs.-Nr. 14, rechte Seite, gerade Hausnummern und Hs.-Nr. 25, linke Seite, ungerade Hausnummern)
Falderstraße	(Stichstraßen)
Herb	(Stichstraßen)
Hülhovener Straße	(von Dremmen kommend linke Seite, ungerade Hs.-Nrn. ab Gangelter Straße)
In der Ham	(Stichstraße)
Industrieparkstraße	(Stichstraße)
Linderner Straße	(in Heinsberg: Stichstraße, in Schafhausen: ohne Teilstück von Einmündung „Theresienstraße“, in Höhe „Linderner Straße Hs.-Nr. 133, bis Einmündung „Am Kapellchen“)
Maarstraße	(Teilstück zwischen Kindertagesstätte „Maarstraße 13“ bis „Obere Talstraße“ und Stichstraße)
Niethausener Straße	(Stichstraße)
Otto-Hahn-Straße	(Stichstraßen)

Pütt	(ohne Hs.-Nr. 1 bis Hs.-Nr. 21 ausschließlich Hs.-Nrn. 18, 19 und 20a)
Valkenburger Straße	(Stichstraßen)
Vitusstraße	(Stichstraße)

Die Regelungen für die übrigen Straßen der Anlage 2 bleiben unberührt und gelten fort.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 20. Dezember 2018

Dieder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.